

Beitritt zur Vereinbarung über die Übernahme der Betriebsdefizite von Kinder- und Jugendheimen

RRB vom 2. Dezember 1980

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 22 des Jugendheimgesetzes vom 27. September 1970¹⁾

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Vereinbarung der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übernahme der Betriebsdefizite von Kinder- und Jugendheimen vom 19. Oktober 1979 bei.
2. Dieser Beschluss bedarf nach Artikel 31 Ziffer 2 der Kantonsverfassung der Ratifikation durch den Kantonsrat.
3. Das Departement des Innern²⁾ wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beitritt wird rechtswirksam, sobald weitere ³⁾ Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Vom Kantonsrat am 25. März 1981 ratifiziert

¹⁾ BGS 837.11.

²⁾ Fassung vom 11. Juni 1991; GS 92, 137.

³⁾ Fassung vom 25. Februar 1981.